Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner

Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 56 (2013)

Artikel: Aus der Geschichte der alten Lindenholzmühle

Autor: Leuenberger, Stephan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1072243

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der Geschichte der alten Lindenholzmühle

Stephan Leuenberger

Lage und erste Erwähnung

Die Lindenholzmühle befindet sich in der Talsohle des Langetentales, unmittelbar an der Langete, mitten im Dreieck der drei Ortschaften Madiswil, Kleindietwil und Leimiswil, die sich am 1. Januar 2011 zu einer Gemeinde zusammenschlossen.

Der Name Lindenholz lässt eine Deutung im Zusammenhang mit Lindenbäumen vermuten. Dem ist aber nicht so: Der Name Lind(en)holz stammt von lind, im Sinne von weich, locker, sanft, zart und milde – vom Regen und Wasser durchgefeuchteter und aufgeweichter Erdboden.¹ In heutigen Flurnamen bedeutet Holz schlicht: Wald. Die frühesten Belege für Holz in dieser Deutung reichen in das 13. Jahrhundert zurück. Jene für Wald erscheinen in den bernischen Quellen erst ab dem 14. Jahrhundert.² Auf diesem feuchten und nassen, bisweilen sumpfigen Land haben die Menschen des Mittelalters eine Mühle errichtet.

Die Lindenholzmühle wird 1470 im Urbar der Kartause Thorberg zum ersten Mal schriftlich erwähnt. Dass sie viel älter sein könnte, kann aus

Die alte Lindenholzmühle mit Wohnhaus und Reibe von Süden. Im Anbau rechts der Mühle war früher die Stampfe untergebracht. Reiben mussten in einem separaten Gebäude untergebracht sein. Die Reibe im Lindenholz wurde mit dem Wasser im Mühlibach mit einem unterschlächtigen Wasserrad angetrieben.

Foto Stephan Leuenberger 2006





Die alte Lindenholzmühle mit Bauernhaus und Reibe von Süden. 1920 fiel das Bauernhaus einem Brand zum Opfer und musste bis zum Ökonomieteil abgebrochen werden. An dessen Stelle wurde das heutige Wohnhaus errichtet.

verschiedenen Gegebenheiten geschlossen werden: Anne-Marie Dubler vermutet, dass die ersten Mühlen zur Zeit der Besiedelung durch Ackerbauern mit der Unterstützung der Mitsiedler in Betrieb genommen wurden. Auch Niklaus Schnitter geht davon aus und setzt die frühesten Mühlen in der Schweiz bereits in das 6. bis 9. Jahrhundert an.³ Christian Leibundgut nimmt an, dass mit der Einführung des Ackerbaus die Wiesenbewässerung fast überall und zu allen Zeiten betrieben wurde und die traditionelle Wassernutzung als kombinierte Wasserwirtschaft (Bewässerung, Mühlen, Sägen usw.) zeitgleich stattfand.⁴ Die ersten urkundlichen Hinweise auf Wasserwerke in unserer Region stammen aus dem Zeitraum vom 8. bis 10. Jahrhundert. In diesen Urkunden werden die Grundstücke cum aquis aquarumque decurdibus (mit stehendem und fliessendem Gewässer) und in einem Fall cum aquis aquarumque decursibus, molins piscationibus (mit stehendem und fliessendem Gewässer, Mühlen und Fischenzen), festgehalten.⁵

Ein mildes Klima, das während des Hoch- bis Spätmittelalters anhielt und bis zum Ausbruch der Pest 1348 eine Bevölkerungszunahme vorantrieb, bildete die Grundlage zu einer Agrarumwälzung, welche die Schweiz im 11. und 12. Jahrhundert von Westen her erreichte. Die Bevölkerungszunahme führte zu Landgewinnungen durch Waldrodungen und Trockenlegung von nassen und sumpfigen Grundstücken. Um den durch das Wachstum der Bevölkerung steigenden Bedarf an Getreideprodukten zu befriedigen, wurden Mühlen erstellt, die mit Wasserkraft betrieben wurden.⁶ Aus Aufzeichnungen aus der Waadt geht hervor, dass die Zahl der Mühlen dort vor allem im 12. bis 14. Jahrhundert rasch anstieg. Eine ähnliche Entwicklung setzte wohl auch in Bern ein.⁷ Die ersten greifbaren Hinweise auf Getreidemühlen in unserem Gebiet fallen in das 13. Jahrhundert und nehmen dann beständig zu. Einen genauen Zeitraum festzulegen, wann die Lindenholzmühle errichtet wurde, ist auf Grund fehlender Quellen nicht möglich.



Das alte Bauernhaus um 1917. Im Vordergrund Mitarbeiter und Familienmitglieder

Mühle und Herrschaft im Mittelalter

Um eine Konzession zur Errichtung einer Mühle zu erhalten, musste ein genügend starker und beständiger Wasserlauf nachgewiesen werden. Die Konzession beantragte in der Regel der Träger und Inhaber der Grundherrschaft. Es lag in dessen Kompetenz, eine Mühle zu erIn der Stadt Bern waren die Mühlen ursprünglich Lehen der Zähringer, später des Reiches, da sie auf Reichsgrund errichtet wurden. Eine Schädigung dieser Anlagen wurde dadurch vermieden, dass in der Ehaft der Mühle das zufliessende Wasser, der Wasserlauf auf einer bestimmten Strecke, sowie auch Wuhr und Weiher mit verliehen wurden. Wirtschaftlich und rechtlich waren dadurch der Stadtherr und seine Lehensträger gegen die Errichtung neuer Mühlen innerhalb des Stadtbezirks geschützt. Auf dem Lande suchten Grundherren in ihren Herrschaften sämtliche Wasserläufe in ihren Besitz zu bekommen oder durch Verträge die Konkurrenz neuer Mühlen von der Herrschaft fernzuhalten. Mühlenberechtigte konnten sich später mit Erfolg wehren, wenn ober- oder unterhalb begüterte Eigentümer den Bach aus seinem Bett ableiteten, z.B. zur Wässerung, sofern dies nicht zu Zeiten geschah, die für die Mühle unschädlich waren.

richten. War die Grundherrschaft ein Lehen, so benötigte der Grundherr zur Errichtung der Mühle das Einverständnis des Lehensherrn. Neben dem Nachweis, dass genügend Wasser zum Antrieb des Mühlenwerkes zur Verfügung stand, kamen die Grundsätze der Lex Alamannorum (Alemannisches Volksrecht) zur Anwendung.⁸

Der Besitz einer Mühle garantierte ein gutes Auskommen. Gewinnbringende Mühlen wurden oft und gerne Klöstern und Kirchen als Stiftungen übertragen oder bei einer Verschuldung als Pfand eingesetzt. Mühlen wurden so zu beliebten Tausch-, Verkaufs-, und Pfandobjekten von weltlichen und geistlichen Grundherren. Durch die Realteilung und die Aussteuerung der Töchter verstreuten sich die Mühlenrechte weit über die Herrschaftsgrenzen hinaus.

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse waren im Mittelalter vielschichtig. Das Eigentum war meistens nicht ungeteilt, sondern auf mehrere Besitzer aufgeteilt. – So konnte eine und dieselbe Mühle zwei Inhaber haben, den Obereigentümer, der sie verlieh, und den Leihempfänger, der eigentliche Besitzer, der sie gegen Dienste oder Abgaben innehatte, sie selber bewirtschaftete oder einem Müller gegen bestimmte Abgaben weiterverlieh. Die Mühlen, die die Stadt Bern als Reichslehen besass, wurden als Mannlehen verliehen, während die Bauernlehen, die ein Grundherr verlieh, als Zeitlehen oder als Erblehen ausgegeben wurden. Sie waren mit einem ablöslichen oder unablöslichen jährlichen Bodenzins belastet. Der Mühlenzins ab der Lindenholzmühle betrug 1470 26 Denar, 10 Schilling und 1 Mütt Roggen. Dazu kamen für die Schuppose, das dazugehörige Land, ein halbes Mütt Korn und der Heuzehnt. 10

Das Besondere an einem Mühlenlehen war der öffentliche Auftrag des Lehensinhabers. Die Mühle war ein Dienstleistungsbetrieb, der zwar bestimmte Vorrechte und einen gewissen Schutz genoss, aber zugleich war der Müller verpflichtet, die Kunden aus dem dazugehörenden Mühlenbann (Mühlenbezirk) nach den vorgeschriebenen Bedingungen zu bedienen. Der Müller hatte die Pflicht, die Einrichtung zu pflegen, zu unterhalten, und, was alt und nicht mehr funktionstüchtig war, auf eigene Rechnung zu ersetzen und zu erneuern.

Befand sich die Mühle einmal im Erblehen, war die Auflösung des Vertrages durch den Leihegeber eine langwierige Angelegenheit. Zu einer Auflösung des Erblehens führten etwa ausstehende Bodenzinse und



Der Stock zwischen Langete und Wohnhaus und im Hintergrund der Pferdestall

Lehenszinse, Untreue gegenüber den Kunden, Betrug, Verwahrlosung des Radwerkes und der Mühleneinrichtung, weiter staatswidriges Verhalten gegenüber der Obrigkeit, kriminelle Tätigkeiten und schliesslich Überschuldung und Geltstag.

Die Auflösung des Lehensvertrags durch den Lehensmann konnte jederzeit verlangt werden.

Die Lindenholzmühle in den Händen von Peter von Krauchthal und Anna von Velschen

Peter von Krauchthal war einer der reichsten und angesehensten Männer Berns. Er verfügte über einen grossen und ansehnlichen Grundbesitz um Bern und bis ins Berner Oberland. Auch im Oberaargau war seine Familie begütert. Im Jahre 1393 war Peter Mitglied des Rates in Bern und 1396 Schultheiss von Thun. Von 1395 bis 1397 war er Obmann eines Schiedsgerichts zwischen Unterseen und Interlaken, und von 1407 bis 1418 amtete er als Schultheiss der Stadt Bern. Er war mit der reichen Anna von Velschen, Tochter des Werner von Velschen und der Elisabeth von Rümligen verheiratet.¹¹ Das Ehepaar Krauchthal-Velschen blieb kinderlos und schenkte 1424 und 1425 vor allem der Kartause Thorberg eigene Güter. Als Peter von Krauchthal verstarb, wurde zunächst Anna Haupterbin des grossen Vermögens, und als sie dem Mann 1459 in den Tod folgte, vermachte sie ihr Vermögen zu einem grossen Teil der Kartause Thorberg. Flatt nennt in diesem Zusammenhang Streubesitz der Kartause Thorberg in Niederauswil, Rohrbach und auch die Lindenholzmühle.¹² Diese Oberaargauer Güter übertrug Anna von Velschen an Cunzmann von Ergöw, allerdings unter der Bedingung, dass diese ebenfalls der Kartause zufallen, sollte er ohne leibliche Nachkommen bleiben. Am 6. Juli 1465 guittierte Cunzmann der Kartause Thorberg den Betrag von 200 Rheinischen Gulden. Es war die Entschädigung für seinen Anspruch auf dieses Erbe. Am 24. Dezember 1466 quittierte er abermals für 20 Rheinische Gulden. Diese wurden ihm von der Kartause nach einem Urteil der gnädigen Herren von Bern als Entschädigung zur Abgeltung seines Anspruchs auf Güter um Huttwil und Solothurn zugesprochen.

Nach der Reformation übernahm der Staat das Vermögen der Klöster und deren Besitzungen. Da dieser das übernommene Gut nicht alles selber nutzen und verwalten konnte, verkaufte er es Privaten, sofern es nicht nachweisbaren Stiftern oder Nachkommen, die sich nun zum evangelischen Glauben bekannten, zurückerstattet werden konnte.¹³ Wo der Klosterbesitz als Streubesitz abseits lag, wurden die Einkünfte den nächsten Landvogteien zugewiesen oder an solvente Interessenten abgestossen. Die grundherrlichen Rechte behielt der Staat für sich, und belastete Wasserwerke mit einem Vorkaufs- oder Zugrecht. Die Lindenholzmühle geriet nach der Reformation in den freien Handel und wurde als Pfand und Unterpfand eingesetzt. Sie wechselte, wie wir später erfahren werden, regelmässig ihre Eigentümer.

Die Familie Käser und die Lindenholzmühle

Nach der Reformation finden wir die Lindenholzmühle in der Hand der Familie Käser. Hans Jacob Käser ist der Erste, der sich in den Quellen nachweisen lässt. Ihm gehörte noch eine Hälfte von einem Hof in Oberurwil. Von ihm ist nur das Sterbejahr 1555 bekannt. Inwieweit er als Müller gewirkt hat, wissen wir nicht.¹⁴ In der Zeit zwischen 1522 und 1536 erwarb er von verschiedenen privaten Personen Landstücke im Lindenholz sowie die Rechtsame der Gemeinde Madiswil auf der Löre.¹⁵ Sechs



Hans Käser, der Müller im Lindenholz, lässt sich am 4. Mai 1534 vor versammeltem Gericht und dem Landvogt von Aarwangen, Jakob Koch, seinen Besitz im Lindenholz bestätigen. Die Lindenholzmühle mit Reibe und Stampfe wird darin als frei, ledig und eigen bestätigt. Papierurkunde im Privatbesitz. Foto Stephan Leuenberger

Jahre nach der Reformation, am 4. Mai 1534, liess er sich seinen ganzen Besitz im Lindenholz vor dem versammelten Gericht Madiswil und dem Landvogt Jakob Koch bestätigen. Am 24. Juni 4. Juli 1594 «uff santi Hannstag im summer» verkaufte Daniel Käser zu Rohrbach seinem Bruder Jakob einen Bodenzins der Mühle im Lindenholz für 10 Mäss Dinkel, 4 Mäss Mühlekorn, 15 Haller und 100 Pfund. 17 1599 nahm Alexander Brüederli von Ursenbach bei Margret Wild, der Witwe von Hans Drächsler von Burgdorf, 1000 Pfund an Kapital auf, eine Personengruppe aus Ursenbach und Duppental verbürgte sich und hinterlegte die Lindenholzmühle als Unterpfand. Dies geschah mit dem Einverständnis des damaligen Besitzers der Lindenholzmühle, Peter Käser, und des Beistandes des Sohnes des bereits verstorbenen Hans Leuenberger.

Die Lindenholzmühle im Besitze der Familie Leuenberger

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts befand sich die Lindenholzmühle im Eigentum des Jsach Stoub von Langenthal. Er hatte sie von seiner lieben Husfrowen ererbt. Uli Löüwenberger¹⁹ bezahlte als Lehenmann dem Jsach Stoub jeweils jährlich auf St. Andreastag einen Bodenzins von 20 Mäss Dinkel und achteinhalb Mäss Mühlengut, Burgdorfermasses. Nach dem Tod von Jsach Stoub ging die Mühle an Joseph Zulliger im Wyssbach zu Madiswil. Am 22. August 1623 wurde zwischen Joseph Zulliger und Uli Löüwenberger im Lindenholz ein neuer Lehenbrief aufgesetzt. Darin wird der jährlich auf St. Andreastag geschuldete ewige Lehenzins bestätigt.²⁰

Uli Löuwenbergers Sohn Hans Kaspar erbte nach dem Tod des Vaters das Gut Lindenholz. Dieser verwickelte sich in Geldgeschäfte und musste 1662 das Gut samt Mühle seinem Bruder Joseph Leuenberger-Lehmann, Müller in Madiswil, für 3500 Gulden verkaufen.²¹

Josephs Sohn Jakob heiratete 1674 Barbara Blau, die Tochter des angesehenen und berühmt-berüchtigten Schultheissen Friedrich Blau von Huttwil. Im Ehevertrag vom 4. Christmonat 1674 wurde dem Hochzeiter das gesamte grossväterliche Bauerngut im Lindenholz und die Mühle mit aller «Zugehörd daselbst» übertragen.²²

Beinahe zeitgleich nennen die Quellen der Familie Käser die Gebrüder Jacob, Beat und Uli Käser als Müller im Lindenholz. Letzterer war mit

Joseph Zulliger vom Wyssbach in Madiswil gibt auf den 22. August 1623 dem Uli Löüwenberger die Mühle mit Stampfe und Reibe sowie dem Bauernhaus zum Lehen. Uli Löüwenberger behält sich und für seine Erben vor, sollte Zulliger das Gut samt Mühle, Reibe und Stampfe an Dritte verkaufen oder vergaben, das Vorkaufsrecht zu beanspruchen. Pergamenturkunde, StAB Fach Aarwangen.



Barbara Leuenberger, der Tochter des erwähnten Joseph Leuenberger, Müller in Madiswil, verheiratet, und gleichzeitig der letzte Spross der Familie Käser, der als Müller im Lindenholz tätig war.²³

1681 befanden sich Mühle, Reibe und Stampfe und eine Hälfte des Bauernhauses im Eigentum von Urs Anderegg von Kleindietwil. Er hatte die Mühle um 232 Kronen Bernerwährung aus der Hand des Andreas Flückiger vom Scheiteracher in Ursenbach und von Ulrich Schneeberger aus Duppental erworben. Der Lehenszins von 1622 wurde bestätigt und mit 2 Schillingen und 6 Haller samt der anhängigen Lehens- und Ehrschatzes-Gerechtigkeit ergänzt. Da Bern die Mühle mit dem Zugrecht belastet hatte, musste Urs Anderegg den Kauf dem Landvogt von Aarwangen melden. Dieser meldete seinerseits das Vorhaben dem Deutsch-Seckelmeister und den Vennern in Bern weiter. Schultheiss, Rät und Burger der Stadt Bern machten darauf am 13. Dezember 1681 ihr Zugrecht geltend und kauften Mühle, Reibe und Stampfe und eine Hälfte des Bauernhauses mit allem, was dazugehört, um 232 Kronen zurück. Urs Anderegg erhielt Mühle, Reibe und Stampfe darauf als Lehen. Die 8 Mäss Mühlen-

Friedrich Leuenberger-Wälchli erwarb 1706 von Hans Conrad Käser das Heimwesen Mühlematt mit beiliegendem Erdreich von 9 Jucharten um die Kaufsumme von 3200 Gulden. 1713 erwarb er das Heimwesen Gollihof, enthaltend ein Wohnhaus, Speicher, und Ofenhaus, den Bachacker, das Stampfimätteli und verschiedene Waldungen dazu, um die Kaufsumme von 4464 Gulden. 1722 erwarb er das Stampfeli, in den Leimiswilermatten gelegen, und 1729 die gesamte Liegenschaft Steinlegut, heutiges Unterlindenholz, um die Kaufsumme von 7000 Pfund und 25 Dublonen, durch den Venner des Rats von Burgdorf, Johann Fankhauser, aus der Konkursmasse des Abraham Leu.

Maria Buchmüller war in erster Ehe mit Salomon Leuenberger, Sohn des Niklaus Leuenberger, Mattenbauer in Lotzwil, und der Verena Käser vom Käsershaus, verheiratet. Salomon Leuenberger (*4. Juni 1739) war der älteste Sohn von fünf Kindern, erhielt von seinem Vater den Mattenhof Lotzwil mit allem, was dazugehörte. Wenige Monate nach der Hochzeit (1. Juni 1759) verstarb Salomon Leuenberger im Alter von 20 Jahren. In der Folge ging der Mattenhof Lotzwil mit allem, was dazugehörte, an die hinterlassene Witwe Maria Buchmüller.

gut wurden durch 16 Mäss Dinkel Burgdorfermäss ersetzt, die jährlich auf Andreastag ins Schloss Aarwangen abgeliefert werden mussten.²⁴ Nach einem langen Weg des Eigentümer- und Besitzerwechsels kam die alte Lindenholzmühle damit zurück in die Obhut, unter den Schutz und Schirm der Stadt und Republik Bern. Fortan galten für die Lindenholzmühle alle Erlasse, Mandate und Ordnungen, die die Obrigkeit für ihre Bannmühlen erliess.

Als 1714 Jakob Leuenberger-Blau verstarb, gingen die Mühle und das Gut Lindenholz an seinen Sohn Friedrich Leuenberger. Dieser war in erster Ehe mit Anna Zingg, der Witwe des Ulrich Rutschmann von Madiswil, verheiratet. Nachdem die Ehe kinderlos geblieben und seine Ehefrau 1722 verstorben war, verheiratete er sich am 3. April 1723 mit Barbara Wälchli aus der Kirchgemeinde Wynigen. Unter seiner Führung wuchsen die Mühle und das Gut zu einem ansehnlichen Grossgrundbesitz.

1741 verstarb Friedrich Leuenberger-Wälchli und hinterliess neben einer trauernden Witwe drei Töchter und drei Söhne. Die älteste Tochter hatte gerade das 16. Altersjahr erreicht, während der jüngste Sohn Samuel erst im Alter von 12 Monaten war. Die Witwe heiratete am 22. Januar 1748 Andreas Widmer von Rohrbach, Lehenmüller in Madiswil. Die Hinterlassenschaft bestand aus rund 121 Jucharten Wiesen, Ackerland und Waldungen, dem Bauerngut Unterlindenholz, dem Gollihof und der alten Lindenholzmühle mit Reibe und Stampfe sowie der Knochenstampfe in der Leimiswilmatte.²⁵ Der Nachlass wurde in der Folge treuhänderisch verwaltet, und Andreas Widmer wurde als Lehensmüller eingesetzt. Am 22. Februar 1748 wurde für die drei Söhne ein Teilungsvertrag aufgesetzt, der Anfang Mai 1759 in Kraft trat. Alle Liegenschaften, die Friedrich Leuenberger-Wälchli zu Lebzeiten erworben hatte, wurden auf die drei Söhne Friedrich, Jakob und Samuel aufgeteilt. Der Teilungsvertrag vom 22. Februar 1748 bildet bis heute die Rechtsgrundlage zu den Wasser- und Wässerungsrechten am Mühlibach, namentlich zu sämtlichen Verpflichtungen aller beteiligten Personen an den Schleusen und Britschen am Mühlibach und an der Langete, im Abschnitt Weinstegenschwelle bis Steinleschwelle.

Nach dem letzten Willen des verstorbenen Vaters Friedrich wurden Mühle, Reibe und Stampfe mit dem dazugehörenden Bauernhaus, Erdreich und Waldungen dem jüngsten Sohn Samuel zugesprochen. Das obrigkeitliche Lehen war unteilbar und musste deshalb als Ganzes weitergereicht werden. Nur über die zugekauften Güter und Liegenschaften konnte frei verfügt werden. ²⁶ Als neuer Lehenmüller wurde von 1759 bis 1805 Samuels Bruder Friedrich eingesetzt. Der Lehenszins, den Friedrich schuldete, betrug jährlich 360 Pfund. ²⁷

Samuel Leuenberger verheiratete sich 1761 mit der Witwe Maria Buchmüller, der Tochter Peter Buchmüllers und der Elisabeth Schneeberger, von Lotzwil. Die ersten Ehejahre verbrachten beide bis ca. 1767 im Lindenholz. 1768 wechselten sie auf den Mattenhof Lotzwil. Samuel Leuenberger und Maria Buchmüller wurden 11 Kinder geschenkt.²⁸ Der Vater und Ehemann verfiel bald dem Alkohol und erkrankte 1778. In der Folge gerieten er und die Familie in Schwierigkeiten. Auf Antrag der Angehörigen setzte die Gemeindeversammlung von Leimiswil am 2. Oktober 1778 für Samuel Leuenberger einen Beistand ein. Schon ein Jahr später verstarb Samuel an den Folgen seiner Sucht.²⁹ Samuel hinterliess neben der Mühle und dem Gut im Lindenholz, geschätzter Wert von 9000 Pfund, und dem Mattenhof in Lotzwil, geschätzter Wert von 15 000 Pfund, einen Schuldenberg von rund 15 500 Pfund.³⁰

1807 verheiratete sich Samuels zweitjüngster Sohn Samuel mit Anna Maria Flückiger, Tochter des Müllers und Gerichtsässen Uli Flückiger von Dürrenroth. Samuel Leuenberger-Flückiger modernisierte das innere und äussere Mühlenwerk, geriet aber wohl unter dem Druck des ererbten Schuldenberges seines Vaters und des Loskaufs der Mühle aus dem Erblehen in finanzielle Schwierigkeiten. Die Lindenholzmühle musste 1820 versteigert werden. Samuels Schwiegervater Uli Flückiger erwarb die Mühle samt dem dazugehörenden Gut und setzte als Lehenmüller Jakob Leuenberger von Ursenbach ein. Nach dem Ableben von Schwiegervater Uli Flückiger ging die Mühle mitsamt dem Gut an Samuel Leuenberger-Flückiger zurück.³¹

Friedrich Leuenberger-Schneeberger zeichnete als Lehenmüller seines Bruders Samuel von 1770 bis 1797 verschiedene Unterhaltsausgaben an der Mühle und an den Schwellen auf:

- 1770, Dem Huntzen Glaus für ein Schwellen 30 Pfund Dem Conrad Schneberger für eine Schwelle 2 Pfund 2 Pfennige und 20 Batzen
- 1771, Für Schwellen 22 Pfund
- 1775, Für Eichenträm dem Käsershaus Andres 14 Pfund Für Eichenträm 3 Pfund Für ein Stück Eichen dem Galli Johannes 1 Pfund 15 Pfennige
- 1776, An Wasserschaden erlitten 80 Pfund Wegen dem Wassserprozess mit dem Müller von Langenthal erlitten 103 Pfund
- 1786, Für Reparaturen an der Mühli bezahlt 65 Pfund 18 Pfennig 1 Batzen Mühlenzins pro Jahr 360 Pfund
- 1787, Für Reparaturen an der Mühli 58 Pfund 17 Pfennige
- 1788, Für Reparaturen an der Mühli 40 Pfund 23 Pfennige und 3 Batzen
- 1794, Für die Mühlischwelle 7 Pfund 13 Pfennige und 2 Batzen
- 1797, Für die Steinlenschwelle 3 Pfund 5 Pfennige

Wie sich ein Müller auf Reisen begibt und ihm dabei die Pferde von einem anderen Müller arrestiert werden

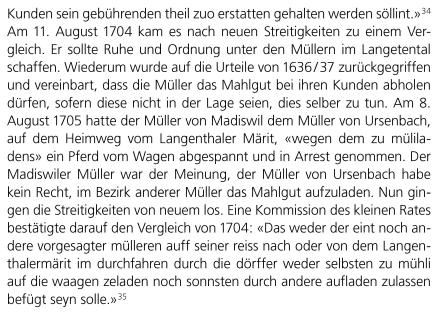
Im Oberaargau gab es im Alten Bern insgesamt neun obrigkeitliche Bannmühlen. Bern hatte seit dem Mittelalter eine Reihe von Müllerordnungen erlassen, in denen den Müllern vorgeschrieben wurde, wie sie zu arbeiten hatten. Mal war es ihnen erlaubt, das Mahlgut bei ihren Kunden mit Ross und Wagen abzuholen, und dann wieder nicht. Einmal durften sie für solche Fuhrungen (Kehrfahrten) einen Lohn entgegennehmen, und dann wieder nicht. Diese Kehrfahrten der Müller gaben seit Jahrhunderten immer wieder Anlass zu Streitigkeiten zwischen Müller, Kunde und Regierung. Was ein Müller unter keinen Umständen durfte, war in fremden Mühlebezirken die Kehrfahrt machen. Bereits im Jahr 1523 hatten die Müller aus den Vogteien Aarwangen und Wangen vor dem Rat in Bern den Wunsch vorgebracht, dass es den Müllern untersagt werden solle, in andere Mühlenbänne zur Kehrfahrt zu gehen. Der Rat entsprach diesem Wunsch und instruierte die Landvögte von Aarwangen und Wangen mit einer Urkunde. Diese Urkunde wurde von Schultheiss und Rat am 18. September 1561 vidimiert, 1621 und 1702 als rechtsverbindliches Mühlenfahrtverbot erneuert.32

Im Jahre 1636/37 entbrannte zwischen den Müllern im Langetental ein Streit um die Mühlenfahrt. Er begann damit, dass der Müller von Ursenbach mit Mühlenfahrten jenem im Lindenholz die Kunden abfuhr, was diesen bewog, ins Gebiet des Müllers von Madiswil zu fahren usw. Das Urteil lautete: «Der Müller von Ursenbach soll sich müssigen, zu nach an Leimiswylgraben zefahren, sondern soll von Ursenbach auf die Hirssern, Richisperg und von dar nicht durch die wyden nach bey Käsershaus durchfahren, um von dennselben zu mühli zunemmen oder zubringen.»³³ Dieses Urteil hielt nicht lange. Bereits 1647 liess die Obrigkeit in den Gemeinden der Vogteien Aarwangen und Wangen eine Befragung wegen den Mühlenfahrten durchführen. «Erstlich so hat ein gemeind Madisswyl sich mit einhelligem mehr resolviert und entschlossen, wofehr es euer Gnaden belieben möchte, innen, den mülleren, den vorigen brauch widerumb nachzuolassen und zuovergünstigen, sy dessin dar wol zuofriden, namlich ir getreidt in das künfftig selbs zuo der mülli und das mähl widerumb darvon zefuehren, doch mit dem heiteren anhang, das die müllinen in das künfftig auch flyssig gefeckt und die müller dem



Einlauf Mühlibach mit zweischütziger Pritsche bei der Weinstegenschwelle.

Foto Stephan Leuenberger 2006



Das Wasserrecht der Lindenholzmühle

Angetrieben wird die Lindenholzmühle mit dem Wasser aus dem Mühlekanal. Das Wasser fliesst bei der Weinstegenschwelle aus der Langete in den Kanal. Nach Niklaus Schnitter wurden seit dem 11. und 12. Jahrhundert zunehmend Anlagen mit gesonderter Wasserzuleitung erstellt, also in der Art der heutigen Umleitkraftwerke, weg vom eigentlichen Gewässer mit seinen meist beträchtlichen Gefahren bei Hochwasser oder Eisgang.³⁶

Der Mühlibach ist ein solch künstlich angelegter Gewerbekanal und dient gleichzeitig als Vorfluter zur Bewässerung der Mühlimatt und der Matten unterhalb des Unterlindenholzes.³⁷ Die Tradition der Wiesenbewässerung dem Mühlibach entlang in der Mühlenmatte und der Studenmatt, auch Friesenmatt genannt, ist uralt. Bewässert wurde zwischen Kleindietwil und Madiswil schon seit dem 9. Jahrhundert. Es entstanden im Verlauf der Jahrhunderte freundschaftliche Abkommen zur Bewässerung und Kehrordnungen, die einen bestimmten Wasserfrieden erhalten sollten. Diese entstanden aber immer unter dem Vorbehalt, dass



Weinstegenschwelle, in den 1830er Jahren durch Samuel Leuenberger-Ammann, Gutsbesitzer Unterlindenholz, gebaut. Foto Stephan Leuenberger 2006

die Wasserwerke an der Langete ein Vorrecht auf das Wasser haben, im Sommer bei Trockenheit und im Winter bei Frost.

Der Hauptangriff auf das Wasserrecht der Mühlen kam nun nicht von Seiten der gewerbetreibenden Wasserwerke, sondern von den Bauern. Allerdings ist nicht immer klar, ob der Bauer aus Missgunst gegenüber dem Müller handelte oder ob der Müller seinerseits seine Rechte auf Kosten des Bauern auszudehnen versuchte. Schliesslich trifft diese Feststellung auch auf den Wasserprozess zu, der sich im 19. Jahrhundert zwischen dem Müller auf der Lindenholzmühle und seinem Nachbarn im Unterlindenholz entwickelte.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde dem Müller im Lindenholz, Samuel Leuenberger-Flückiger, bewilligt, einen dritten Mahlgang in der Mühle einzurichten, dies mit der Auflage, alle drei Mahlgänge mit der gleichen Wasserkraft zu betreiben wie bis anhin. Der Müller nutzte die Gelegenheit und liess zugleich das Mühlenwerk von einem hölzernen auf ein eisernes umrüsten. Erneuern liess er ebenfalls die Wasserkännel. Waren diese bisher aus Eichenholz gefertigt, wurden sie nun durch gemauerte ersetzt. Kurz vor der Mühle im Oberlindenholz befindet sich eine Abzweigung des Mühlibaches ins Unterlindenholz. Ursprünglich wurden damit die Matten hinter dem alten Bauernhaus im Unterlindenholz bewässert. Zwischen 1820 und 1841 kam es zwischen dem Müller im Oberlindenholz und seinem Nachbarn im Unterlindenholz immer wieder zu grösseren Wasserstreitigkeiten. Um abzuklären, was im Lindenholz vor sich ging, setzte der Regierungsstatthalter des Amtes Aarwangen eine Untersuchungskommission ein. Am 14. April 1841 erschien diese Kommission vor Ort und prüfte, ob die Radwerke und die Mühleneinrichtung den Konzessionen entsprachen. Der Bericht lautete dann auch wie folgt:

«Wir die hienach unterzeichneten, durch das Tit. Regierungsstatthalteramt Aarwangen ernannten und durch den Offizial vom 7. April letzthin uns gebotenen als Sachverständigen bei der Mühle des Samuel Leuenberger im oberen Lindenholz zu untersuchen, ob durch Einrichtung eines neuen Mahlgangs, keine Veränderung oder Vermehrung der Radwerke stattgefunden, so haben wir nach gemachter Untersuchung befunden wie folgt:

Das Rönlen Rad, welches früher laut aufgenommenem Plan vom 9. Herbstmonat 1840 nur die Rönlen betrieben, betreibt jetzt durch eine

Die Langete floss noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts mäanderartig von Weinstegen an mitten durch die heutige Mühlenmatt bis ungefähr auf die Höhe, wo sich die Gänseschwelle befindet. Die Mühlischwelle befand sich in der letzten Schlaufe der Langete, danach floss der Kanal in einer Geraden durch die Matte. In den 1830er Jahren wurde die Langete an den Talprallhang des Golliwaldes verlegt, um primär das sumpfige und nasse Land im oberen Teil der Mühlenmatt zu entsumpfen. Der Mühlibach fliesst nun auf einer bestimmten Strecke im alten Bachbett der Langete in einem grossen Bogen zur Lindenholzmühle. Damit zum Antrieb der Mühle eine maximale Fallhöhe des Wassers erreicht werden konnte, musste in der Langete eine ca. zwei Meter hohe Grundschwelle eingebaut werden. Mit einem raffinierten Schleusensystem fliesst das Wasser von selbst in den Mühlibach.

Der Müller im Oberlindenholz hatte wohl für die Mühle ein Vorrecht auf das Wasser, nahm sich aber nicht nur so viel er nötig hatte, sondern eben mehr. Führte der Bach wenig Wasser, nahm er alles, und hatte der Bach zu viel Wasser, entnahm er ihm nur so viel er eben zum Antrieb der Mühle nötig hatte. So kam es, dass die Nachbarn im Unterlindenholz bei tiefem Wasserstand und Trockenheit, wenn sie auf Wasser zum Wässern angewiesen waren, kein Wasser zum Wässern hatten, und bei Hochwasser oder bei starken Regenfällen, wenn sie kein Wasser nötig hatten, das ganze Überwasser vom Oberlindenholz erhielten und ihre Matten dadurch überschwemmt wurden. Zum Wasserrecht der Lindenholzmühle am Mühlibach hält der Teilungsvertrag von 1748 folgendes fest:

«In Ansehen der Wässerung von dem Mühlibach ist verabredet und verglichen worden: Es solle namlich vor allem aus der Mühle, Reibe und Stampfe, zu allen Zeiten so viel und genugsammes Wasser gelassen werden, dass diese Wasser Geschirr davon keinen Mangel leiden müssen. Von dem übrigen Mühlebach-Wasser dann sollen die hiervor beschrieben Güther bey denen die Wässerungs Rechtsamme bereits vorbemeldet sich befindet, wie bis Dato fernerhin gleiches Recht zu Wässern haben; Mit der Erläuterung, dass die Wässerung im Kehr genutzet werde, und einem jeden Mad in einem Kehr ein halber Tag zugetheilt sein solle.»

mechanische Einrichtung den neuen Mahlgang, sowie auch die Rönle, und ist links 9 Zoll seitwärts gegen den Auslauf der Wasserkammer gesetzt worden.

Das zweite Wasser Rad des zweiten Mahlganges ist zirka 10 Zoll obwärts gegen den neuen Mahlgang und Rönle Rad gezogen worden. Das dritte Wasser Rad des dritten Mahlganges in der Wasser Kammer, ist zirka 15 Schuh seitwärts beim Auslauf der Wasser Kammer gesetzt worden.

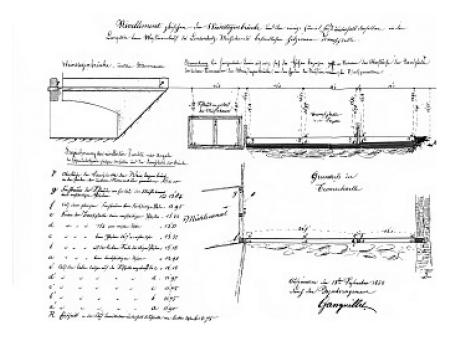
Eine eigentliche Vermehrung von Radwerken in der Wasser Kammer haben wir keine gefunden, hingegen eine neue mechanische Einrichtung von Radwerken befindet sich unter dem Mühlestuhl beim neuen Mahlgang.

Datum der vorgenommenen Untersuchung auf Ort und Stelle den 14. April 1841 die beauftragten Anderegg Unterstatthalter Samuel Meyer Jakob Blat Zimmermeister.»³⁸

In seiner Gegendarstellung zur Klageschrift hielt der Müller fest: Die alten Radwerke seien sehr träge gewesen und dadurch, dass sie aus Holz gefertigt waren, durch das Wasser schwer geworden. Auch die Mühleneinrichtung sei schon alt gewesen und zur Erneuerung längst fällig. Die neuen Radwerke aus Metall seien leichter und die mechanische Einrichtung benötige zum Antrieb viel weniger Wasser. In der Angst um seine Radwerke führe er das überschüssige Wasser bei Hochwasser oder bei starken Niederschlägen durch den Wässerungsgraben ins Unterlindenholz ab.

Im Gerichtsurteil wurde dem Müller im Oberlindenholz sein Vorrecht auf Wasser zwar bestätigt, aber nur so viel zugesprochen, wie er unbedingt zum Antrieb der Radwerke benötigte. Das restliche Wasser wurde als Überwasser oder als überschüssiges Wasser bezeichnet und musste seinen Nachbarn im Unterlindenholz zugeleitet werden.³⁹ So sicher dem Müller sein Recht auf das Wasser war, so sicher war auch die Pflicht auf Beteiligung am Unterhalt des Baches oder an der Wasserzuleitung. In seine Kompetenz gehörte der Unterhalt an Schwellen, Pritschen und Schleusen. Waren von den Schleusen und Pritschen Wassergräben gelegt, wurden ihre Besitzer ebenfalls zur Pflicht gerufen. Zum Unterhalt an der grossen Weinstegenschwelle waren alle Nutzniesser gleichermassen verpflichtet.⁴⁰

Plan zur Weinstegenschwelle, Aufriss und Grundriss vom 18. September 1858, aufgenommen durch den Bezirksingenieur Ganguilles. Original im Privatbesitz. Scan Stephan Leuenberger



In seinen Aufzeichnungen hält Friedrich Leuenberger-Schneeberger, Gutsbesitzer im Unterlindenholz und Lehenmüller im Oberlindenholz, fest, was er seit dem Einmarsch französischer Truppen am 5. März 1798 an Kosten erlitten hat:

- 1798 dem Sohn Jakob Andreas ein neuer Habersack, der ihm im Gefecht bei Solothurn ab Handen kam, eine neue Flinte, Sabel, Kugeln und Patronentaschen 22 Pfund und 15 Batzen.
- Dem Sohn Samuel ein Sabel und Kugeln 3 Pfund.
- Dem Sohn Hansulli eine neu Flinte, eine Patronentasche und Kugeln 10 Pfund.

Fortsetzung S. 171

Die Lindenholzmühle in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Mit der militärischen Besetzung der alten Eidgenossenschaft durch das französische Militär und der Proklamation der helvetischen Republik (1798–1803) fand ein politischer und sozialer Umbruch statt, dem das alte Bern nicht mehr standhalten konnte. Alte mittelalterliche Privilegien wurden abgeschafft, d.h. Bodenzinse, Ehrschatz, Todfall und Zehntrechte wurden aufgehoben.

Nach dem Sturz Napoleons durch die Wienermächte zerfiel die helvetische Republik, und es folgte die Mediationszeit (1803–1815). Mit ihr wurden die alten Rechte teilweise wiederhergestellt. Die Inhaber früherer Mühlenehaften erhielten ihren Besitz zurück, und die vormaligen Bannbezirke wurden wieder als gültig erklärt, natürlich unter der Bedingung, dass die seit 1798 ausstehenden Zinsen nachbezahlt wurden. Alle in der Helvetik errichteten Mühlen, die inzwischen keine Konzession erhalten hatten, mussten wieder geschlossen werden. Durch die juristische Unsicherheit, welche durch die Umwälzung hervorgerufen wurde, entbrannte in unserer Region aufs Neue ein Kampf zwischen

Tradition und Fortschritt. Aber auch die brisante und altbekannte Frage zum Kehrfahrtsrecht der neun konzedierten Oberaargauer Bannmühlen stellte sich neu. Unter den jeweiligen Müllern entbrannte der Streit um die Wiedereinführung der Mühlebannbezirke.

Die Regeneration (1830–1848) brach mit ihrem liberalen Gedankengut, der Einführung der Menschrechte und der Handels- und Gewerbefreiheit endgültig mit dem Alten. In einem Beschluss hielt die neue Regierung fest, dass das Kehrfahren der Müller durch kein politisches Gesetz verboten sei und dass das Mühlenbannrecht seinen Grund in einer missbräuchlichen Anwendung des Feudalrechtes habe. Dagegen wehrten sich die Müller der alten Bannmühlen vergebens. Auf Antrag der Justizdirektion beschloss der Grosse Rat, die Beschränkung der Kehrfahrtsrechte der Müller aufzuheben. Die Besitzer von konzessionierten Mühlen durften fortan das von ihnen zu mahlende Getreide überall bei ihren Mahlkunden abholen und zurückführen. Die Monopolstellung der oberaargauischen Bannmühlen war damit aufgehoben.

Um den Mühlen und ihren Besitzern die Ablösung aus den Erblehen zu erleichtern, wurde in der Gesetzgebung ein besonderes Loskaufsrecht geschaffen. Das Gesetz vom 20. Dezember 1845 bestimmte im ganzen Kanton den obligatorischen Loskauf der Feudallasten. In der Regel betrug die Loskaufsumme 20 Mal den jährlichen Bodenzins. Mit diesem Gesetz wurden die privaten Bodenzinsträger gezwungen, ihre Güter von ihrem Lehensherrn loszukaufen.

Wie erwähnt, versuchten im Mittelalter die Grundherren in ihren Herrschaften sämtliche Wasserläufe in ihren Besitz zu bekommen. Sie wollten sich die Wasserrechte sichern. Das Kloster St. Urban tat dies an der Langete von Roggwil bis Weinstegen mit grossem Erfolg. Mit der Wasseroberherrschaft war gegenüber den Radwerkbesitzern und Wässerungsberechtigten die Verpflichtung verbunden, den Langetenbach von Weinstegen bis Roggwil zu unterhalten. Ein beeidigter Wässerbannwart hatte den Bach und sämtliche daran befindlichen Wässerungen zu beaufsichtigen. Sämtliche Kosten aus Streitigkeiten hatte das Kloster zu übernehmen. Andererseits durften die Zisterzienser von den betreffenden Wässermatten- und Radwerkbesitzern eine Reihe von Bodenzinsen, Zehnten und anderer Gefälle beziehen. Die bernische Staatsverfasung von 1846 verfügte den Loskauf von sämtlichen Bodenzinsen und Zehnten innerhalb der Kantonsgrenzen. Das Kloster St. Urban, welches

- 4. Januar 1799 Der Regierung Abgaben bezahlt 22 Pfund und 11 Batzen.
- Am 5. April dem Wysshans für
 2½ Tag die Wacht verdinget um
 15 Batzen.
- · Am 9. April Steuer für die Soldaten zu Leimiswil 12 Batzen und 2 Kreuzer.
- · Am 27. April dem Homberger für ausserordentliche Kriegssteuer 15 Batzen.
- Am 3. Mai dem Heinrich Friedli für die Soldaten zu Leimiswil 5 Batzen.
- 15. Juni dem Agent Hassler für die Regierung Abgaben
 10 Pfund und 10 Batzen.
- · 22. November dem Hans Flückiger für die Einquartierungen 15 Pfund und 1 Batzen.
- · 2. Dezember dem Agent Hassler Abgaben zahlt 18 Pfund 7 Batzen und 2 Kreuzer.
- 10. März 1800 Kriegssteuer bezahlt 48 Pfund 2 Batzen und 2 Kreuzer.
- · 20. Januar 1801 dem Agent Seiler 22 Anlagen bezahlt 81 Pfund und 10 Batzen.



Wassereinlass Oberlindenholz (oben) und Unterlindenholz (unten). Fotos Stephan Leuenberger 2006

auf Luzerner Boden lag, wurde 1848 säkularisiert, und alle Rechte und Pflichten des Klosters musste der Kanton Luzern übernehmen. An die Stelle des Klosters St. Urban als Inhaber der Wasserrechte an der Langete trat somit als Rechtsnachfolger der Staat Luzern. In der Folge entstand zwischen den Radwerkbesitzern, den Wässerberechtigten und dem Kanton Luzern ein Streit um Rechte und Pflichten, der am 10. Dezember 1851 entschieden wurde. Die vom Richteramt Aarwangen erlassene Verfügung vom 20. Dezember 1849, worin die Radwerkbesitzer und die Wässerberechtigten von ihren Verpflichtungen entbunden wurden, wurde vom Kanton Luzern gegenüber den Matten- und Radwerkbesitzern bestätigt. Die Radwerkbesitzer und Wässerberechtigten erfüllten ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Luzern, hingegen ist nicht bekannt, dass der Kanton Luzern seine vertraglichen Verpflichtungen je einmal erfüllte.⁴¹

Ein neues Wasserwerk, eine Hammerschmiede und eine neue Getreidemühle im Unterlindenholz



1853 erhielt Jakob Leuenberger-Hotz, Landwirt im Unterlindenholz, die Bewilligung zum Bau einer Hammerschmiede mit vier verschiedenen Krafthämmern und einer Schleiferei am Ufer der Langete. Diese sollte mit dem Wasser des Mühlenbaches angetrieben werden. Jakob Leuenberger-Hotz hatte zwar das Recht, das Wasser aus dem Mühlenbach zu nutzen, allerdings nur zu landwirtschaftlichen Zwecken. Er durfte bloss wässern, nicht aber das Wasser zu gewerblichen Zwecken nutzen. Zudem reichte die Wassermenge gar nicht aus, um damit ein Radwerk anzutreiben. Deshalb benötigte er die Zustimmung seines Nachbarn und Müllers Ulrich Leuenberger. In der Folge entstand zwischen den Parteien Oberlindenholz und Unterlindenholz eine hartnäckige Auseinandersetzung. Dabei ging es nicht nur darum, ob Leuenberger-Hotz im Unterlindenholz grundsätzlich ein Recht am Wasser des Mühlenbaches habe oder nicht, sondern auch darum, ob er das Wasser für gewerbliche Zwecke nutzen dürfe, und wie viel Wasser ihm der Müller im Oberlindenholz dazu überlassen müsse. Ein zweiter Streitpunkt bestand darin, dass in den Gesuchen die Verlegung des alten Wässerungsgrabens vom Oberlindenholz ins Unterlindenholz und die Länge des neuen Gewerbekanals zwar umschrieben



Abzweigung des Mühlenbaches zwischen Mühle und Reibe im Oberlindenholz. Von dieser Schleuse wurden die Matten in der Steinlen hinter dem Gut Unterlindenholz bewässert und später die Mühle im Unterlindenholz angetrieben.

Foto Stephan Leuenberger 2006

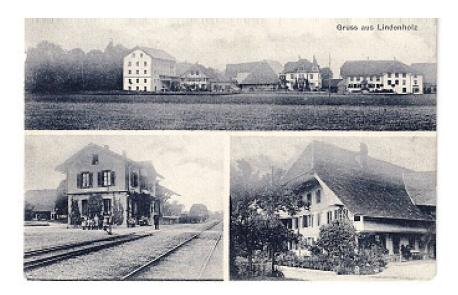
war, nicht aber dessen Breite und Tiefe. Erst nach vielen Jahren des Prozessierens willigte schliesslich der Müller im Oberlindenholz ein.⁴² Diese Hammerschmiede stand auf einem Teil des Grundstückes, auf dem heute die untere Mühle steht. Unterhalb der Hammerschmiede stand eine Art Turm aus Quadern aus Solothurner Stein. Dieser diente als Halt für ein Rad, in dessen Rinne ein Drahtseil lief. Dieses hatte die Kraft vom Wasserrad zum Turm und von dort zum Antrieb der Hammerschmiede zu übertragen.⁴³ 1858 erhielt Jakob Leuenberger-Hotz die Bewilligung, die Hammerschmiede etwas zu verschieben und an Stelle der Schleiferei zusätzlich eine kleine Mühle mit einem Mahlgang zu errichten. Zu diesem Baugesuch gingen bei der Direktion des Innern des Kantons Bern vier Einsprachen ein. Der Gemeinderat von Leimiswil war ebenfalls der Meinung, dass eine zweite Mühle kein Bedürfnis sei, und empfahl dem Kanton, dem Gesuch nicht zu entsprechen. Die Gründe, welche die Opponenten aufführten, sind vielschichtig, haben aber offenbar nicht überzeugt. Das Baugesuch wurde jedenfalls bewilligt, allerdings mit dem Vorbehalt der Berücksichtigung von Drittmannsrechten. Weiter wurde die Bewilligung mit der Auflage verbunden, zwischen Hammerschmiede und Mühle eine Brandsicherungsmauer bis zur First zu errichten, und die Anlage musste mit der bisherigen Wasserkraft und Wassermenge angetrieben werden. Die beiden Anlagen wurden bis 1879 nebeneinander mit Wasserkraft betrieben und fielen bald einem Brand zum Opfer. An ihre Stelle liess Jakob Leuenbergers Sohn Jakob Leuenberger-Jordi 1880 eine der grössten Mühlen im Langetental errichten. Von nun an standen sich im Lindenholz zwei Mühlen gegenüber.44

Die alte Lindenholzmühle wird modernisiert und findet Anschluss an die grosse Welt

Mit Ulrich Leuenberger-Gygax (Lindenholzueli), Gemeindepräsident von Leimiswil (1866–1867/1870–1873) begann für die Lindenholzmühle ein neues Zeitalter. Den Aufschwung erlebte die Mühle vor allem durch den Neubau der alten Strasse von der Linde ins Lindenholz und durch den Bau der Langenthal—Huttwil-Bahn.

Die alte Lindenstrasse führte von der Hauptstrasse Langenthal-Huttwil vor den Häusern des Unterlindenholzes durch, entlang der Langete und

Ansichtskarte von 1912, oberer Bildteil v.l.n.r.: Neue Mühle Unterlindenholz mit Stöckli und Büro; in der Mitte das alte Bauernhaus, erbaut durch Friedrich Leuenberger-Schneeberger 1772, danach das Türmlihaus und der alte Stock im Bernerbarockstil mit angebauter Gastwirtschaft Löwen. Unten links der Bahnhof Lindenholz und rechts das alte Bauernhaus im Oberlindenholz, abgebrannt 1920.



überguerte etwa 200 m oberhalb der heutigen Brücke die Langete. Die heutige Strasse, welche das obere Lindenholz durchquert, war damals bloss ein gewöhnlicher Weg. Im Jahre 1867 lagen im Rahmen der Gesamterneuerung der Lindenstrasse von Thörigen bis Lindenholz für den letzten Strassenabschnitt im Lindenholz zwei Projektierungsvorschläge vor. Während der Müller im Oberlindenholz die heutige Variante wünschte, begehrte der Nachbar im Unterlindenholz, dass die neue Strasse, wie vorher die alte, bei der Häusergruppe im Unterlindenholz durchführen sollte. Jakob Leuenberger-Hotz vom Unterlindenholz versprach der Gemeinde Leimiswil 3000 Franken zur Ausgleichung der Mehrkosten, sollte seinem Wunsch entsprochen werden. Der Müller Ulrich Leuenberger im Oberlindenholz erklärte auf Anfrage der Gemeinde, dass er zum Bau der neuen Strasse durch seinen Hofraum das Land gratis zur Verfügung stellen würde. Die darauffolgende Gemeindeversammlung entschloss sich für die Variante Oberlindenholz. In der Folge wurde die Brücke an heutiger Stelle gebaut und von dort an die Lindenstrasse begradigt.⁴⁵

Noch von grösserer Bedeutung und zukunftsweisend war der Bau der Langenthal-Huttwil-Bahn, deren Eröffnung am 31. Oktober 1889 erfolgte. Im Lindenholz war ursprünglich nur eine Haltestelle mit Güterschuppen und Ausweichgeleise geplant, eine normale Stationsanlage war für Kleindietwil vorgesehen. Um die Bausumme zu reduzieren, sah eine

weitere Variante eine Vereinigung der beiden Anlagen, ungefähr auf der Höhe der Abzweigung nach Ursenbach, vor. Dass Lindenholz schliesslich zu einem Bahnhof mit Rangiergeleisen kam, geht auf die vehemente Opposition der beiden Müller im Ober- wie im Unterlindenholz zurück, und auch auf ihre grosszügige Aktienzeichnung bei der Bahngesellschaft. Damit war die Möglichkeit geschaffen, dass aus der ganzen Welt, von Kanada, Rotterdam, Ungarn und Manitoba Eisenbahnwagen, vollgeladen mit Getreide und Weizen für die beiden Mühlen, ankommen konnten. Die Müllersknechte füllten jeweils das Getreide in Säcke ab und führten es mit Pferdefuhrwerken in die entsprechenden Mühlen.⁴⁸

Im Jahre 1870 bestand die Lindenholzmühle aus vier Mahlgängen, die von vier Arbeitern bedient und von einer Wasserkraft von 25 Pferdestärken angetrieben wurden. 1924 wurden die Wasserräder durch eine Turbine aus der Firma Meyer aus Solothurn ausgewechselt. Das innere Mühlenwerk ergänzte Daniel Leuenberger 1954 mit einem pneumatischen Becherwerk und mit Walzenmühlen. Ein Mahlgang nach alter Tradition der Flachmüllerei mit Mahlsteinen wurde beibehalten und bis zur Schliessung der Mühle verwendet.

War die alte Lindenholzmühle ursprünglich eine Mühle mit drei Mahlgängen mit einer eher regionalen Bedeutung, entwickelte sie sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer Kundenmühle mit hochwertigen Produkten, die weit über die Region hinaus eine anspruchsvolle Kundschaft bediente. Letzter Müller auf der alten Lindenholzmühle war Daniel Leuenberger-Gygax. Er hat vor wenigen Jahren den Betrieb eingestellt.

Dank

Ich danke für all die Unterstützung, die ich in den vergangenen 35 Jahren zu dieser Arbeit erleben durfte, von ganzem Herzen. Im Besonderen gilt dieser Dank Herrn Daniel Leuenberger, Müller auf der alten Lindenholzmühle, Frau Marianne Mathys-Leuenberger, Huttwil, Frau Elsbeth Stiefel-Leuenberger, Burgdorf, Herrn Dr. phil. hist. Peter Leuenberger, Hinterkappelen, Herrn Christof Meissburger, Basel, Frau Rosmarie Käser, Leimiswil, Herrn Dr. phil. hist. Max Jufer, Langenthal, den Behörden meiner Heimatgemeinde Leimiswil, dem Personal des Staatsarchivs des Kantons Bern, dem Personal des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern, der Nationalbibliothek, meiner Gemahlin Regula Leuenberger-Zingg, Frau Pfarrerin Dr. Anita Zocchi Fischer, Schliern b. Köniz, und der Redaktion Jahrbuch des Oberaargaus, im Speziellen Herrn Pfarrer Simon Kuert, Langenthal.

Anmerkungen

Das Familienarchiv beginnt mit Urkunden aus dem Jahre 1522 und umfasst beinahe 500 Jahre Familiengeschichte. Ein grosser Teil der Informationen stammt aus diesem Archiv. Daher wird in diesem Beitrag die historische Quelle nicht immer angegeben.

- 1 Ortsnamenbuch des Kantons Bern; dritter Teil L–M, herausgegeben von Thomas Franz Schneider und Erich Blatter; erarbeitet vom Redaktorenteam der Forschungsstelle «Berner Namenbuch» unter der Leitung von Elke Hentschel, Seiten 108–111
- Ortsnamenbuch des Kantons Bern; zweiter Teil, herausgegeben von Paul Zinsli; in Zusammenarbeit mit Rudolf Ramseyer und Peter Glatthard. Teil 2: G–K/CH/hrsg. von Paul Zinsli und Peter Glatthard; in Zusammenarbeit mit Rudolf J. Ramseyer, Niklaus Bigler und Erich Blatter, Seiten 285/286
- 3 Schnitter, Niklaus; Die Geschichte des Wasserbaus in der Schweiz, Zürich 1992, Seite 33
- 4 Leibundgut, Christian; Die Wässermatten des Oberaargaus, JBO 2011, Seiten 121–143
- 5 Leibundgut, Christian; Wiesenbewässerung im Langetental, dazu 6 Kartenblätter mit Erläuterungen, Geographisches Institut der Universität Bern, Bern 1993, erschienen in Geographica Bernensia G41, Seite 30
- 6 Schnitter, Niklaus; Die Geschichte des Wasserbaus in der Schweiz, Zürich 1992, Seiten 36, 37
- 7 Vischer, Daniel; Bernische Wasserbauten des 18. Jh. Zeugen einer vielfältigen Wasserwirtschaft, erschienen im Ausstellungskatalog des Bernischen historischen Museums; Bernische Architekturzeichnungen des 18. Jh. währschaft, nützlich und schön, Bern 1994
- 8 Zollinger, Heinz; Das Wasserrecht der Langete, JBO 1988
- 9 Graf-Fuchs, Margreth; Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798, Dissertation, Bern 1940 Burgdorf; Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden Bd. I, Burgdorf 1930 bzw. 1938, Seite 12, vergleiche dazu auch Rennefahrt, Hermann; Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte Teil I, Seite 127
- 10 Urbarien Burgdorf Bd. 27 von 1470, StAB, transkribiert von Christoph Meissburger, Basel
- 11 Werner von Velschen, verstorben vor 1380, erbte von seinem Vater den Teilzehnten von Kiesen. Dieser fiel am 18. August 1361 und 11. März 1368 an seine Neffen Peter Senn und Cunzmann von Ergöw und seinen Schwager Ehrhard von Rümligen. Am 3. Juli 1376 übernahm er die Pfandherrschaft Oberhofen, Unspunnen mit den von Göwenstein. Nach seinem Ableben gelangte sein Besitz an seine Tochter Anna von Velschen. Die Herrschaft Strättligen bzw. die Hälfte dieser Herrschaft erwarb Anna von Velschen 1411 zusammen mit ihrer Mutter Elisabeth von Rümligen aus den Händen der Erben des Wolf Münch von Münchenstein.
- 12 Beim Streubesitz um Huttwil ging es um die Zehntrechte, genauer um den Ge-

neralzehnt, Getreide-, Heu- und Emdzehnt der drei Höfe in der Kirchgemeinde Rohrbach, Nieder- und Oberauswil und den Hof Brüggen. Diese Zehntrechte erhielt Anna von Velschen aus der Hand ihrer Mutter Elisabeth von Rümligen. Kunzmann von Ergöw besass diese Zehntrechte zur Nutzniessung solange Anna von Velschen lebte. Nach ihrem Tode gingen diese an das Kloster Engelberg. Später ging dieser Generalzehnt an die Kirche Rohrbach. Flatt, Karl H.: Die Errichtung der Bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, Sonderband zu JBO 1969 an verschiedenen Stellen

- 13 Rennefahrt, Hermann; Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte Teil I, Bern 1928 Verlag Stämpfli & Cie, Seite 38
- 14 Stammbaum Familie Käser und nach Auskunft von Rosmarie Käser, Käsershaus, Leimiswil
- 15 Verkaufsurkunden von 1522 bis 1536, Privatbesitz
- 16 Bestätigungsurkunde vom 4. Mai 1534, Privatbesitz
- 17 Urkunde vom 24. Juni, 4. Juli 1594, Fach Aarwangen StAB
- 18 Beilenschrift von Johanni 1599, BAB V15, Contracten Manual Hans Engelhard 1599–1604. Transkribiert wurde sie verdankensweise durch Rosmarie Käser-Nyffeler, Leimiswil, und Christoph Meissburger, Basel. Das Dokument nimmt immer wieder Bezug auf einen früher ausgestellten Hauptbrief. Dieser ist leider nicht mehr erhalten. Das Dokument nennt uns leider auch den Namen des Sohnes des verstorbenen Hans Leuenberger nicht.
- 19 Uli Löüwenberger, vermutlich der Sohn des bereits verstorbenen Hans Löüwenberger, stammt aus Walterswil. Er war mit Maria Wild verheiratet. Aus dieser Ehe stammen 12 Kinder.
- 20 Urkunde von 1623, Fach Aarwangen StAB
- 21 Kaufbeile 15. März 1662, im Privatbesitz
- 22 Ehebrief vom 4. Dezember 1674. Das Original wurde zum Druck der Heimatkunde von Huttwil 1871 von der Familie Leuenberger zur Verfügung gestellt und ist seither verschwunden. Eine Kopie davon befindet sich im Familienarchiv. Der Ehebrief ist in der Heimatkunde von Huttwil, Seite 312, und in der Neuauflage von 1996, Seite 278, abgebildet und der Text auszugsweise abgedruckt
- 23 Stammbaum Familie Käser und Auskunft von Rosmarie Käser, Käsershaus, Leimiswil
- 24 Urkunde vom 13. Dezember 1681, Fach Aarwangen StAB
- 25 Nach dem Schatzungsbuch von Leimiswil von 1781 sind folgende Flächen inklusive Wald: 2 Betriebe in der Grösse von 100–150 Juch., 2 Betriebe von 50–100 Juch., 3 Betriebe von 30–50 Juch., 7 Betriebe von 20–30 Juch., 16 Betriebe von 10–20 Juch., 20 Betriebe von 5–10 Juch. 15 Betriebe von 1–5 Juch. Dies ergibt eine durchschnittliche Betriebsgrösse von ca. 18 Juch. Im Emmental beträgt der Umfang geschlossener Höfe fast zeitgleich 60–80 Juch. und in ebenen Gegenden 10–40 Juch. Die bernische Regierung bevorzugt im 18. Jh. eine Hofgrösse von 6–8 Juch. Die Daten stammen aus der Leimiswilchronik von Walter Hofstetter und aus der Geschichte Berns von Richard Feller
- 26 Teilungsvertrag vom 22. Februar 1748 zwischen den drei Brüdern Friedrich Leuenberger-Schneeberger, Jakob Leuenberger-Herrmann und Samuel Leuenberger-Buchmüller, Original im Privatbesitz

- 27 Vogtsrechnung des Friedrich Leuenberger-Schneeberger über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Bruders Samuel Leuenberger-Buchmüller, Original im Privatbesitz
- 28 Die Personendaten stammen aus den Kirchenbüchern der Kirchgemeinden Lotzwil und Rohrbach und wurden mit der Buchmüllerchronik abgeglichen
- 29 Gemeindeversammlungsprotokolle Leimiswil von 1775–1790, Privatbesitz
- 30 Vogtsrechnung des Friedrich Leuenberger-Schneeberger als Beistand der Familie. Original im Privatbesitz
- 31 Alle diesbezüglichen Quellen stammen aus dem Familienarchiv und befinden sich im Privatbesitz
- 32 RQ; Landschaft Oberaargau Nr. 152, Seiten 284–285 und beigefügte Bemerkung
- 33 RQ; Landschaft Oberaargau Nr. 262c, Seiten 491–492
- 34 RQ; Landschaft Oberaargau Nr. 262a, Seite 489
- 35 RQ; Landschaft Oberaargau Nr. 262a-262c, Seiten 488-492
- 36 Schnitter, Niklaus; Die Geschichte des Wasserbaus in der Schweiz, Zürich 1992, Seiten 40, 44
- 37 Leibundgut, Christian; Die Wässermatten des Oberaargaus, JBO 2011, Seiten 121–143
 - Leibundgut, Christian; Wiesenbewässerung im Langetentale, dazu 6 Kartenblätter mit Erläuterungen, Geographisches Institut der Universität Bern, Bern 1993, erschienen in Geographica Bernensia G41, Seite 68
- 38 Gerichtsakten zum Wasserrechtsprozess vom 10. Dezember 1834–1837
- 39 ebenda
- 40 Teilungsvertrag von 1759 zwischen den Brüdern Friedrich Leuenberger-Schneeberger, Unterlindenholz; Jakob Leuenberger-Herrmann, Gollihof Leimiswil; Samuel Leuenberger-Buchmüller, Oberlindenholz und Matte Lotzwil
- 41 Oberaargauer Tagblatt Nr. 236 vom 6. Oktober 1903, Privatbesitz
- 42 Original Prozessakten in Privatbesitz
- 43 Familienchronik Leuenberger, Unterlindenholz
- 44 Sämtliche Informationen hierzu stammen aus Akten im Familienarchiv
- 45 Hofstetter; Leimiswilchronik, Leimiswil 1996, Seiten 205–210, und Leuenberger-Zürcher, Johann; Chronik der Familie Leuenberger vom Unterlindenholz, Überarbeitung Stephan Leuenberger-Zingg 2005
- 46 Hofstetter; Leimiswilchronik, Leimiswil 1996, Seiten 233–239